

## **Vertragsbedingungen: Softwarepflege- und Support, Softwarepflege, Software-Support**

### **1. Gegenstand der Vertragsbedingungen**

Gegenstand dieser Vertragsbedingungen sind die durch die UTAX DocForms GmbH (nachfolgend UTAX DocForms genannt) gelieferten Software-Produkte (nachfolgend Vertrags-Produkte genannt), die, je nach Vertragsart, in der Software-Aufstellung des Softwarepflege- und Supportvertrages, Softwarepflegevertrages oder Software-Supportvertrages aufgeführt sind. Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Softwarepflege- und Supportvertrages, Softwarepflegevertrages oder Software-Supportvertrages.

### **2. Leistungsumfang**

Die unter Absatz 2.1 genannten Leistungen sind nur gültig für die Vertragsarten Softwarepflege- und Supportvertrag sowie Softwarepflegevertrag, nicht aber für die Vertragsart Software-Supportvertrag.

Die unter Absatz 2.2 genannten Leistungen sind nur gültig für die Vertragsarten Softwarepflege- und Supportvertrag sowie Software-Supportvertrag, nicht aber für die Vertragsart Softwarepflegevertrag.

#### **2.1 Softwarepflege**

2.1.1 Die UTAX DocForms liefert dem Auftraggeber kostenlos die jeweils neuesten Software-Updates zu den gelieferten Vertrags-Produkten in elektronischer Form oder auf digitalen Medien wie CDs oder DVDs, sofern diese von UTAX DocForms oder seinen Vorlieferanten freigegeben wurden.

2.1.2 Software-Updates umfassen keine Versionen, Optionen oder künftige Produkte, die UTAX DocForms oder deren Vorlieferanten gesondert in Lizenz vergibt.

2.1.3 Es werden durch Abschluss des Softwarepflege-Vertrages nicht die Rechte an den Vertrags-Produkten erworben, wohl aber die Rechte zum Erhalt von Software-Updates (siehe Absatz 2.1.1).

2.1.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass diese auf allen verfügbaren Hardwaresystemen sowie Systemkombinationen fehlerfrei arbeitet.

#### **2.2 Software-Support**

2.2.1 Der Auftraggeber hat das Recht zur Nutzung des telefonischen Software-Supports (Hotline) sowie der Fernwartung der UTAX DocForms während der Geschäftszeiten der UTAX DocForms (werktags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr – nicht am Samstag, nicht am Sonntag und nicht an gesetzlichen Feiertagen in NRW).

2.2.2 Um eine umfassende Unterstützung durch die Software-Supportabteilung der UTAX DocForms sicherzustellen, ist die Anschaffung und Einrichtung einer Fernwartungsmöglichkeit durch den Auftraggeber obligatorisch.

### **3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung**

3.1 Mit dem zwischen der UTAX DocForms und dem Auftraggeber abgeschlossenen Softwarepflege- und Supportvertrag, Softwarepflegevertrag oder Software-Supportvertrag sind folgende Leistungen nicht abgegolten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der UTAX DocForms:

- (a) Dienstleistungen, wie z.B. Schulungen, Installationen, Programmierungen, individuelle Anpassungs- oder System-Integrationswünsche sowie Datensicherungen, etc.
- (b) Dienstleistungen, die durch unsachgemäße Handhabung, durch nicht von der UTAX DocForms autorisierte Dritte, durch Nichtbeachtung von Pflege- und Gebrauchsempfehlungen oder durch Verwendung von nicht durch die UTAX DocForms oder deren Vorlieferanten freigegebenen Software-Komponenten notwendig werden.
- (c) Dienstleistungen, die explizit im Softwarepflege- und Supportvertrag, Softwarepflegevertrag oder Software-Supportvertrag gesondert als kostenpflichtig ausgewiesen sind.

### **4. Pflegegebühr**

4.1. Mit Zahlung der Pflegegebühr sind die Kosten für Softwarepflege- und Support, Softwarepflege oder Software-Support abgegolten. Ausdrücklich ausgenommen sind die in Absatz 3 genannten Leistungen.

4.2 Wenn Preiserhöhungen für Personal- oder Materialkosten eintreten oder eine Veränderung der Marktlage eintritt, so kann die UTAX DocForms durch schriftliche Änderungsmitteilung die Höhe der Pflegegebühr unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten (Änderungsfrist) ändern. Im Falle einer Erhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, andernfalls gelten die geänderten Pflegegebühren nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Sind mehrere Vertrags-Produkte Gegenstand des Vertrages, so kann die Kündigung auf einzelne Vertrags-Produkte beschränkt werden. Ersatzansprüche gegen die UTAX DocForms können aus derartigen Änderungen der Pflegegebühren nicht hergeleitet werden.

### **5. Zahlungsbedingungen**

5.1 Die Pflegegebühr wird im ersten Vertragsjahr bis zum Ende des Kalenderjahres im voraus berechnet. In den Folgejahren erfolgt die Berechnung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus. Die Pflegegebühr ist 14 Tage nach Rechnungseingang rein netto zahlbar.

## **6. Ende des Vertrages**

6.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden - frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr und ist dann erneut mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar.

6.2 Unter Einhaltung der Fristen aus Absatz 6.1 können von beiden Seiten einzelne Vertrags-Produkte gekündigt werden. Die übrigen Vertrags-Produkte bleiben unverändert Vertragsbestandteil.

6.3 Die UTAX DocForms kann den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt nicht nachkommt, bei Verletzung der Softwarelizenz- und Nutzungsbestimmungen des Herstellers sowie bei Insolvenzeröffnung oder Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.

## **7. Haftung und sonstige Bestimmungen**

7.1 Beanstandungen von Leistungen im Rahmen der Software-Pflege oder des Software-Supports sind der UTAX DocForms unverzüglich, d.h. innerhalb von 8 Tagen, schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Beanstandungen leistet die UTAX DocForms Nachbesserung.

7.2 Der Auftraggeber ist unter allen Umständen für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn Mitarbeiter der UTAX DocForms Tätigkeiten an den im Vertrag aufgeführten Vertrags-Produkten durchführen, wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optischen Datenträgern oder in Computer-Netzwerken.

## **8. Schlussformulierung**

8.1 Die UTAX DocForms kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einmalig oder dauerhaft auch auf autorisierte Dritte übertragen.

8.2 Diese Vertragsbedingungen sind alleine verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

8.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckverfahren, ist der Gerichtsstand Dortmund oder nach UTAX DocForms Wahl, der Sitz des für unseren Kunden zuständigen Gerichts.

Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweise unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für beide Parteien ist Dortmund. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.4 Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Wegfallende Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die rechtswirksam sind und dem wirtschaftlichen Ziel derjenigen Vertragspartei am nächsten kommen, die durch die wegfallende Klausel begünstigt worden ist.